



ALLIANZ DEUTSCHER PRODUZENTEN – FILM & FERNSEHEN e.V.  
GERMAN PRODUCERS ALLIANCE

PRODUZENTENALLIANZ · Kronenstraße 3 · 10117 Berlin

Herrn Ministerialdirektor  
Dr. Günter Winands  
Amtschef BKM  
Die Beauftragte der Bundesregierung  
Für Kultur und Medien – Bundeskanzleramt  
Willy-Brandt-Str. 1  
10557 Berlin

**Prof. Dr. Mathias Schwarz**  
**Direktor für Internationales,**  
**Service & Recht II**  
**Leiter Sektionen Kino und Animation**

c/o SKW Schwarz Rechtsanwälte  
Wittelsbacherplatz 1  
80333 München

Tel: +49 (0)89 286 40 129  
Fax: +49 (0)89 280 94 32

mathias.schwarz@produzentenallianz.de

München, 7.12.2015

## **Stellungnahme der Kinosektion und der Sektion Animation der Produzentenallianz zum Diskussionsentwurf des BKM für eine Novelle des FFG 2017**

### **1. Stärkung der Eigenkapitalbasis der Produzenten**

Das wichtigste Anliegen der Produzenten ist eine Verbesserung ihrer Möglichkeiten, die Eigenkapitalbasis der Produzenten, die allein Gewähr für eine sorgfältige Entwicklung ihrer Projekte und die Verwirklichung von kreativ und kulturell wertvollen Filmen ist, zu stärken und damit auch die Rückführung der auf Darlehensbasis in die Filme investierten Fördermittel zu verbessern.

1.1 Die Notwendigkeit, einen Eigenanteil in die Finanzierung eines Filmes investieren zu müssen, sollte entfallen. Das Erfordernis, einen Film grundsätzlich mit höchstens 50 bzw. 60% an Fördermitteln fördern zu können, sollte eigentlich ausreichen und wäre europarechtskonform. Sollte es aber bei der Notwendigkeit eines Eigenanteils bleiben, so muss die Möglichkeit, den Eigenanteil des Produzenten auch durch abgeschlossene Verträge darzustellen, wieder in das Gesetz (zumindest in seine Begründung) eingeführt werden. Es erscheint widersinnig, dass es den Produzenten nicht gestattet ist, den geforderten Anteil auch durch nachgewiesene Lizenzen zu erbringen, obwohl doch gerade durch entsprechende Vertragsabschlüsse belegt wird, dass der Film ein entsprechendes Verwertungspotential hat. Die derzeitige Handhabung führt dazu, dass Produzenten ihre Eigenleistungen mit der Folge zurückstellen, dass sie keinerlei Vergütungen aus einer Produktion erzielen können und dadurch ihr Eigenkapital ständig weiter auszehren müssen. Die Möglichkeit der Schließung der Finanzierung auch durch Lizenzerlöse würde ja gerade die Marktgängigkeit des entsprechenden Films belegen.

#### **Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.**

Kronenstraße 3, 10117 Berlin  
Brienner Straße 26, 80333 München

info@produzentenallianz.de  
www.produzentenallianz.de

#### **Vorsitzender des Gesamtvorstands:** Alexander Thies

**Stellvertretende Vorsitzende:**  
Uli Aseimann, Dagmar Biller, Jan Banath,  
Dr. Christian Franckenstein, Martin Wolff

**Vorsitzender der Geschäftsführung:**  
Dr. Christoph E. Palmer

#### **Bankverbindung:**

Donner & Reuschel AG  
Kto. Nr. 118243200 · BLZ 200 303 00

Steuer-Nummer:  
127/620/58820

Amtsgericht Charlottenburg  
VR 27800 B

Eine entsprechende alternative Formulierung des § 63 FFG-E haben wir mit besonderem Schreiben formuliert und mit besonderem Schreiben bereits dem BKM übermittelt. Die Formulierung, die den Anforderungen Rechnung tragen würde, die sich aus den nach der Kinomitteilung zulässigen Höchstsätzen der Förderung (im Normalfall 50% bzw. 60%) ergeben, und die den Zustand von vor 20109 wieder herstellen würde, lautet:

„§ 63

**Begrenzung der Förderintensität**

(1) *Projektfilmförderung nach § 59 FFG wird nur gewährt, wenn die nach diesem Gesetz und von weiteren einzelstaatlichen, mit öffentlichen Mitteln finanzierten Einrichtungen gewährten Förderhilfen für die Herstellung des Films insgesamt 50 Prozent der Herstellungskosten des Films oder bei internationalen Gemeinschaftsproduktionen 60 Prozent des Finanzierungsanteils des deutschen Herstellers (Förderintensität) nicht übersteigen. Bei internationalen Ko-Produktionen gemäß § 42 ist für die Berechnung entsprechend Satz 1 auf den Finanzierungsanteil des deutschen Herstellers abzustellen. S. 2 gilt entsprechend für Filme, die unter Mitwirkung einer Rundfunkanstalt hergestellt wurden. [entspricht weitgehend Text des § 67 Abs. 1 Nr. 1 FFG-E]*

(2) *Auf Antrag des Herstellers kann der Vorstand bei Vereinbarkeit mit Regelungen der Europäischen Union abweichend von Abs. 1 bei schwierigen Filmen eine höhere Förderintensität zulassen. [entspricht § 67 Abs. 2 FFG-E]*

(3) *In jedem Fall muss ein nach dem Produktionsumfang, der Kapitalausstattung und der bisherigen Produktionstätigkeit des Herstellers angemessener Anteil der im Kostenplan angegebenen und von der FFA anerkannten Kosten, mindestens aber ein Anteil von 5% dieser von der FFA anerkannten Kosten durch andere Mittel als durch Förderhilfen nach diesem Gesetz oder auf Grund anderer öffentlicher Förderprogramme oder durch sonstige Mittel, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person des privaten Rechts, an der eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt oder indirekt beteiligt sind, finanziert werden. Dies gilt nicht, wenn diese Mittel marktübliches Entgelt für eine vom Hersteller erbrachte Leistung sind.“ [entspricht § 63 Abs. 4 FFG-E]*

§ 67 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 würden dann entfallen. In § 87 Abs. 1 FFG-E würden S. 2 und 3 dann lauten: §§ 63 bis 65 gelten entsprechend.

In der Begründung zu § 63 sollte erläutert werden, dass der nicht durch Förderung erbrachte Finanzierungsanteil durch Lizenzerlöse, Minimum-Garantien, Eigenmittel, Rückstellungen von Eigenleistungen, Fremdmittel in Form von unbedingt rückzahlbaren Darlehen, Privatkapital, Ko-produktionsbeteiligungen etc. zu erbringen ist.

1.2 Die derzeitigen Terms of Trade, wie sie in der Referenz- und der Projektfilmrichtlinie niedergelegt sind, führen dazu, dass alle anderen Nutzer audiovisueller Programme (insbesondere



Kinos und Verleiher) vorab und in privilegierter Position ihre Investments zurückführen können. Und das, obwohl sie in der Regel später (Verleiher) bzw. sehr viel später (Kinos) in den Film investieren (Verleih) bzw. sich für den Film engagieren (Kinos) als die Produzenten. Anders als die Produzenten sind Verleiher und Kinos deshalb auch in der Lage, ihre Investitionen bzw. ihr Engagement entsprechend des Erfolges des Filmes zu reduzieren bzw. auszuweiten. Über diese Flexibilität verfügen die Produzenten nicht.

Wie sich die derzeitigen Terms of Trade auch in einem sehr erfreulichen Kinojahr für die deutschen Produzenten auswirken, mag folgende Überlegung zeigen: Wenn es in 2015 gelingen sollte, den Kinokartenumsatz um 200 Mio. EUR gegenüber 2014 zu steigern, dann verbleiben hiervon zunächst ca. 55% (= EUR 110 Mio.) bei den Kinos und gehen ca. 45% an die Verleiher (= EUR 90 Mio.). Hiervon betreffen ca. 70% den ausländischen Film, so dass die Verleiher für deutsche Filme ca. EUR 27 Mio. zusätzlich einnehmen würden. Hiervon behalten sie ca. ein Drittel als (zusätzliche) Verleihprovision ein. Die verbleibenden EUR 18 Mio. stellen den sog. „Produzentenanteil“ dar. Anders als man meinen könnte, geht dieser Produzentenanteil aber nicht an die Filmhersteller. Vielmehr wird er von den Verleihern einbehalten, um die von ihnen bezahlte Minimum-Garantien und die von ihnen vorgestreckten Vorkosten zurückzudecken. Während also die Verleiher ca. 9. Mio. EUR als Verleihprovision gesichert verdient haben werden, erhalten die Produzenten nur in den allerwenigsten Fällen auch einen gewissen Anteil an den euphemistisch „Produzentenanteil“ genannten weiteren Erlösen.

Um hier eine im Ansatz vergleichbare Situation bezüglich des Returns of Investment herzustellen, sollten die Produzenten deshalb künftig an allen Verwertungsvorgängen (Verleiher, Video-Vertriebsunternehmen, VoD-Unternehmen, Weltvertriebe) mit einem nicht verrechenbaren Korridor von 10 % aller erzielten Erlöse beteiligt werden. In dem vorstehend genannten Beispiel wären das EUR 2,7 Mio. EUR. Die verbleibenden 90 % dienen dann immer noch zur vorrangigen Rückdeckung der Investitionen und laufenden Kosten der entsprechenden Verwerter. Durch einen solchen verbindlichen Korridor würde auch die Rückdeckung von Projektfilmmitteln und Förderdarlehen deutlich verbessert. Der Entwurf erwähnt die Möglichkeit entsprechender Korridore zugunsten der Produzenten nur in § 128 Abs. 1 FFG-E (bei der Regelung der Rückführung gewährter Verleihförderung).

Die Produzenten haben in den letzten Jahren wiederholt versucht, die Terms of Trade der Verleih- und Videoverträge im Sinne einer gleichmäßigeren Verteilung von Chancen und Risiken zu verändern. Derzeit regeln die Projekt- und Referenzfilmrichtlinie der FFA lediglich gewisse Mindeststandards der sparsamen Wirtschaftsführung und der höchstzulässigen Provisionssätze, die Verleiher und sonstige Verwerter geltend machen dürfen. Die Idee, dass das FFG hier Eckpunkte vorgeben muss, ist dem Gesetz somit nicht fremd. Ohne Unterstützung durch eine Regelung im neuen FFG wird es den Produzenten aber nicht gelingen, die Rückflüsse des von ihnen eingesetzten Eigenkapitals und der in ihre Produktionen investierten Fördermittel zu verbessern, da sich ohne eine Korridorlösung nichts daran ändern wird, dass zunächst alle Verwerter ihre Investitionen vollständig zurückdecken und sich noch zusätzlich ihre Provisionen von bis zu 35% der von ihnen erzielten Einnahmen verdienen.



So könnte in § 67 Abs. 1 FFG-E eine neue Ziffer 10 aufgenommen werden, die vorsehen würde, dass der Filmhersteller nachweisen muss, dass die von ihm abgeschlossenen Auswertungsverträge einen Korridor zugunsten des Filmherstellers in Höhe von 10% der von dem Verwerter erzielten Erlöse vorsieht. Alternativ wäre als Mindestregelung vorzusehen, dass vom Filmhersteller nachgewiesen werden muss, dass die abgeschlossenen Auswertungsverträge die Vorgaben einhalten, die in der vom Verwaltungsrat zu verabschiedenden (Projektfilm-)Richtlinie enthalten sind. Und es sollte ausdrücklich festgehalten werden, dass diese Richtlinie die Art und Höhe der abziehbaren Kosten, die Höhe der geltend zu machenden Provisionen und die Höhe der nicht verrechenbaren Korridore festlegen kann. Zumindest in der Begründung sollte stehen, dass die Höhe des Korridors 10% betragen sollte. Geradezu zwingend erscheint die Forderung nach einem entsprechenden Korridor in all den Fällen, in den der Verleiher Verleihförderung in Anspruch nimmt und damit sein Risiko weiter vermindert.

1.3 Gleich wichtig wie die Gewährung eines Korridors auf allen Verwertungsstufen ist eine Verbesserung der Terms of Trade, die sich für Co-Produktionen mit den Sendern ergeben. Nach der in diesen Tagen veröffentlichten, nur bis Ende 2016 mit ARD und ZDF vereinbarten Übergangsregelung (s. Anlage) zu den Eckpunkten bei Film-/Fernseh-Gemeinschaftsproduktionen sperren diese weiterhin im Regelfall jede Vorabverwertung im Pay-TV (s. § 6 der Eckpunkte) und stets eine Verwertung über S-VoD für 36 Monate ab Free-TV-Verfügbarkeit (s. § 9 Abs. 5 der Eckpunkte). Damit können aber wesentliche Verwertungen und damit auch wesentliche Refinanzierungsquellen nicht genutzt werden. Das mag vertretbar sein, wenn sich die Sender mit besonders hohen Anteilen (von mehr als 50 %) an der Finanzierung des Filmes beteiligen. Das erscheint jedoch völlig unangemessen, wenn sich die Sender lediglich mit 20 oder 30 % oder gar mit noch weniger an der Finanzierung beteiligen. Die Produzentenallianz hat sich in den Verhandlungen mit ARD und ZDF vehement dafür eingesetzt, den Produzenten jedenfalls bei Co-Produktionen mit weniger als 50% Finanzierungsbeteiligung der Sender dem Produzenten sämtliche Verwertungsrechte zu belassen, um ihm die Möglichkeit für eine bestmögliche Verwertung der Filme zu gewähren. Das war in den Verhandlungen mit ARD und ZDF jedoch nicht durchzusetzen. Der entsprechende Dissens ist in der Präambel der Eckpunkte ausdrücklich festgehalten. Aus der Sicht der Produzenten kann es aber weder im Sinne der Sicherung einer besseren Eigenkapitalbasis der Produzenten, noch im Sinne verbesserter Rückführungen eingesetzter Fördermittel sein, wenn hier wichtige Erlöspotentiale ohne jede Abhängigkeit von der Höhe des finanziellen Engagements von ARD und ZDF von vornherein gesperrt werden.

Das FFG 2017 muss deshalb ein klares Signal setzen, dass die Vereinbarungen mit den Sendern über die Terms of Trade von Kino-Co-Produktionen grundsätzlich eine umfassende Verwertung der Filme in allen verfügbaren Medien nicht einschränken dürfen und begründete Ausnahmen hiervon allenfalls zulässig sind, wenn sich die Sender mit besonders hohen Anteilen an der Finanzierung einer Produktion beteiligen. Die Details einer solchen Regelung können weiterhin zunächst den Verhandlungen zwischen den Sendern und den Produzentenverbänden überlassen werden. Gelingt eine solche Einigung nicht, muss aber der Verwaltungsrat der FFA die Möglichkeit haben, entsprechende Eckpunkte einer angemessenen Regelung der Terms of Trade zwischen Produzenten und Sendern festzulegen.



ALLIANZ DEUTSCHER PRODUZENTEN - FILM & FERNSEHEN e.V.  
GERMAN PRODUCERS ALLIANCE

Hierzu wäre § 67 Abs. 1 Ziff. 8 FFG-E dahingehend zu ergänzen, dass die zwischen Herstellern und Fernsehveranstaltern zu vereinbarenden Bedingungen über die Zusammenarbeit bei Koproduktionen grundsätzlich eine Verwertung der Produktionen in allen Verwertungsarten zulassen müssen und Ausnahmen hiervon nur bei besonders hohen finanziellen Beteiligungen der Fernsehveranstalter möglich sind. Gelingt eine solche Einigung auf Verbandsebene nicht, so ist vorzusehen, dass die Grundsätze einer angemessenen Aufteilung der Verwertungsrechte vom Verwaltungsrat in einer Richtlinie festgelegt werden können müssen.

## 2. Mittelherkunft

Es ist sicherzustellen, dass die FFA von den bisherigen Einzahlern jährlich mindestens Einzahlungen von EUR 50 Mio. erhält. Das bedeutet:

2.1 Der Beibehaltung der Abgabesätze der Kinos (§ 155 FFG-E) wird zugestimmt.

Allgemein ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass die Aussage der Kinos, sie würden den weitaus größten Betrag in die FFA einzahlen, unrichtig, zumindest aber irreführend ist. Die Kinos können die Einzahlungen, die sie in die FFA vornehmen, bei ihren Abrechnungen gegenüber den Verleihern in Abzug bringen. Da der Verleihanteil an den Kinoerlösen knapp 50 % beträgt, tragen somit die Verleiher und mit ihnen die Produzenten, denen gegenüber ja wiederum die Verleiher abrechnen, materiell fast die Hälfte der Einzahlungen der Kinos.

2.2 Der Anhebung der Abgabe der Video-Vertriebsunternehmen mit einem Umsatz von EUR 20 Mio. (§ 156 FFG-E) ist zuzustimmen. Ob das ausreichend ist, um den Wegfall der Abgabe auch auf DVDs mit kürzeren TV-Produktionen zu kompensieren, ist zu ermitteln. Für den Fall, dass Video-Vertriebsunternehmen künftig auch selbst als VoD-Anbieter auftreten, sollten die Umsätze, die als Video-Vertriebsunternehmen und als VoD-Anbieter erzielt werden, zusammengerechnet werden, da sonst bei einem Gesamtumsatz von z.B. EUR 30 Mio., der sich auf beide Bereiche aufteilt, nur jeweils der geringere Abgabesatz anfallen würde.

2.3 Die Anpassung der VoD-Anbieter an die neue Abgabenhöhe der Video-Vertriebsunternehmen erscheint folgerichtig, § 157 FFG-E. Vor allem ist sicher zu stellen, dass auch ausländische VoD-Anbieter für ihre in Deutschland generierten Umsätze eine Abgabe zu leisten haben, § 157 Abs. 2 FFG-E. Ziff. 1.2 letzter Satz gilt entsprechend.

2.4 Die gesetzliche Abgabepflicht der öffentlich-rechtlichen Sender auf 4% ihrer Kinofilm-relevanten Kosten, § 158 FFG-E, ist zu begrüßen. Zusätzlich sollten ARD und ZDF auch weiterhin freiwillige Abgaben leisten.

2.5 Die Möglichkeit der Ersetzung von Einzahlungen durch Media-Leistungen sollte eingeschränkt werden. Der Anhebung des Umrechnungsschlüssels von Geld- in Medialeistung in § 161 FFG-E auf den Faktor 1,5 (statt bislang 1,3) wird zugestimmt.

2.6 Der Einbeziehung von Programmvermarktern, die Endverbrauchern die Übermittlung frei empfangbarer Fernsehprogramme in besonderer Qualität gegen gesondertes Entgelt anbieten, § 160 Abs. 4 FFG-E ist zu begrüßen.

### 3. Verwendung der Fördermittel

3.1 Für die Produktionsförderung sollten insgesamt mindestens 60, besser 65 % der Mittel der FFA (ohne Einrechnung der Drehbuchförderung) zur Verfügung stehen. In diesem Sinne hätten wir befürwortet, die Kurzfilmförderung insgesamt im Rahmen der seit vorletzter Woche erhöhten BKM Förderung anzusiedeln. Die dadurch frei werdenden 1,5% sollten dann der Produktionsförderung zugeschlagen werden.

3.2 Einer Anhebung der Drehbuchförderung auf 4% der verfügbaren Mittel wird zugestimmt. Die Drehbuchfortentwicklungsförderung, § 110 FFG-E, erscheint sinnvoll.

3.3 Innerhalb der Produktionsförderung spricht sich die PA mehrheitlich für die vorgesehene Aufteilung der verfügbaren Mittel zwischen Projektfilm- und Referenzfilmförderung im Verhältnis 50/50, § 163 Abs. 2 FFG-E, aus.

3.4 Der Vorschlag des § 165 FFG-E, rückgezahlte Projektfilmförderung künftig nicht mehr dem Produzenten, der den Erfolg des Filmes ermöglicht hat, als Erfolgsdarlehen zur Verfügung zu stellen, sondern dem allgemeinen Projektfilmfördertopf zuzuführen, wird abgelehnt.

Die Erfolgsdarlehen wurden eingeführt, um den Produzenten einen besonderen Anreiz zu gewähren, erfolgreiche Filme zu produzieren und möglichst rasch mit der Rückzahlung der Förderung zu beginnen. Damit verfolgt die Regelung ein ähnliches Ziel wie die von der Expertenkommission vorgeschlagene deutlich stärkere Gewichtung der Referenzfilmförderung. Wenn dieser Vorschlag der Expertenkommission nun nicht umgesetzt wird (wofür die Mehrheit der Produzenten der Allianz Verständnis hat) und somit hier kein besonderer Anreiz für den Zuschauererfolg mehr gesetzt werden kann, macht es aber doch keinen Sinn, zusätzlich auch noch die Erfolgsdarlehen entfallen zu lassen. Nach der Bereitstellung von zusätzlich EUR 15 Mio. im Haushalt 2016, die auch in den Folgejahren verstetigt werden sollen, erscheint eine solche „Umwidmung“ der Erfolgsdarlehen auch nicht mehr erforderlich, da auch für künstlerisch bedeutsame Projekte, sollten diese tatsächlich eine geringere Rückzahlungswahrscheinlichkeit aufweisen, ausreichend Fördermittel vorhanden sein werden.

3.5 Referenzpunkte sollen künftig generell jedenfalls ab 100.000 Besuchern gewährt werden. Die Möglichkeit der Reduzierung der Schwelle durch das FBW Prädikat „besonders wertvoll“ sollte entfallen. Das Verfahren zur Erlangung des FBW Prädikats ist aufwändig und die Wertschätzung des Prädikats bei den Besuchern eher schwer nachweisbar.



ALLIANZ DEUTSCHER PRODUZENTEN - FILM & FERNSEHEN e.V.  
GERMAN PRODUCERS ALLIANCE

3.6 Im Namen der in der Produzentenallianz vertretenen Dokumentarfilmproduzenten bitten wir § 75 Abs. 1 S. 2 FFG-E für den Bereich des Dokumentarfilms so zu ergänzen, dass auch die Besucher von nichtgewerblichen Abspielstätten bei der Berechnung der Zuschauerzahlen und der zu erzielenden Referenzpunkte berücksichtigt werden können.

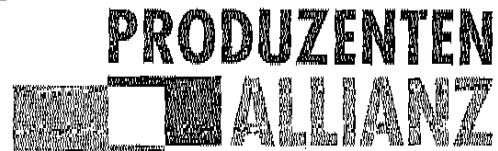
3.7 Der „Zuschlag“ von 25% auf die Referenzpunkte, wenn der Eintrittskarten-Nettoumsatz im Kino im Inland die anerkannten Herstellungskosten übersteigt, § 76 FFG-E, wird begrüßt.

3.8 Wenn der Zuschauererfolg im Ausland für die Referenzpunkte tatsächliche Berücksichtigung finden soll, § 76 FFG-E, dann muss hierfür mindestens ein Zeitraum von zwei Jahren eingeräumt werden, da im ersten Jahr nach Kinostart in Deutschland in der Regel mit einer Auslandsverwertung gerade erst begonnen wird. Kinoterfolge im Land des Koproduzenten wären dabei wohl nicht mitzuzählen, da diese wenig über die internationale Verwertbarkeit einer Produktion aussagen. Zu überlegen wäre, ob der Zuschauererfolg im Ausland nicht auch in Abhängigkeit von der Budgethöhe ermittelt werden sollte. Denn ein Auslandserfolg von EUR 4 Mio. Netto-Kinoterlösen ist bei einem Film mit einem Budget von EUR 2 Mio. natürlich ganz anders zu bewerten als bei einem Film mit einem Budget von EUR 10 Mio.. Zu überlegen wäre aber, ob nicht doch ein anderes Kriterium gefunden werden müsste, da die maßgeblichen Zahlen zum Teil schwierig zu ermitteln sind und die Ergebnisse u.a. durch Wechselkursschwankungen beeinflusst werden. Zu überlegen wäre, ob dann, wenn diese Regelung Gesetz werden sollte, nicht auch die Weltvertriebe wieder einer Abgabepflicht heranzuziehen wären.

3.9 Der Einsatz der Referenzmittel sollte künftig innerhalb eines Zeitraums von drei (statt wie in § 87 FFG-E vorgesehen von zwei) Jahren möglich sein. Gerade die Notwendigkeit, die Mittel so zeitnah investieren zu „müssen“, hat in der Vergangenheit zu der einen oder anderen überstürzten (Co-) Produktionsentscheidung geführt.

3.10 Die Beschränkungen, die sich aus § 88 Abs. 2 FFG-E für die Verwendung von Referenzmitteln zur Kapitalaufstockung ergeben, erscheinen als zu restriktiv. Es erscheint demgegenüber doch begrüßenswert, wenn durch eine entsprechende Umwandlung, die Kapitalausstattung eines (erfolgreichen) Produktionsunternehmens gestärkt werden kann. Deshalb wird vorgeschlagen, alle drei (3) Jahre eine Umwandlung von bis zu EUR 500.000,- zuzulassen. Diese Dreijahresfrist würde der vorstehend gem. Ziff. 3.9 vorgeschlagenen Verwendungsfrist für Referenzmittel von ebenfalls drei Jahren entsprechen.

3.11 Bei der Tilgung der Projektfilmkredite, § 72 FFG-E, sollten vorab auch Erfolgsbeteiligungen, die an Kreative z.B. auf der Grundlage des Ergänzungstarifvertrages Erfolgsbeteiligung Kinofilm bezahlt werden, in Abzug gebracht werden können. Diese Mittel muss der Produzent nach dem politischen Willen des Gesetzgebers des Urhebervertragsrechts an die Kreativen leisten und die Produzenten der Produzentenallianz haben sich dieser Erwartung des Gesetzgebers gestellt und verschiedene Vereinbarungen zu Beteiligungen der Kreativen an den Erfolgen der unter ihrer Mitwirkung entstandenen Kinofilme abgeschlossen. Das BMJ hat soeben Vorschläge für eine weitere Stärkung der Beteiligungsregelungen für Urheber und ausübende Künstler vorgelegt. Das sollte im Sinn der Einheitlichkeit der Rechtsordnung seinen Niederschlag auch im FFG finden.



ALLIANZ DEUTSCHER PRODUZENTEN - FILM & FERNSEHEN e.V.  
GERMAN PRODUCERS ALLIANCE

Wir dürfen in diesem Zusammenhang allerdings darauf hinweisen, dass eine solche Änderung keine Besserstellung der Filmhersteller darstellen würde, da sie nach dem Ergänzungstarifvertrag (Ziff. 7.6) berechtigt sind, Darlehensrückführungen, die eine Vorabzugsfähigkeit der Urheberbeteiligungen nicht zulassen, bei der Berechnung der Erlösbeteiligungen vorab in Abzug zu bringen. Diese Änderung käme somit allein den Kreativen zugute.

#### 4. Sperrfristen

4.1 Sperrfristen sollten vorsichtig weiter flexibilisiert werden. Auf berechtigte Sorgen der Kinos ist dabei jedoch Rücksicht zu nehmen. Die in § 53 FFG-E vorgesehenen unveränderten Regelfristen sind daraufhin zu untersuchen, ob sie tatsächlich noch dem auch in Deutschland geübten internationalen Standard entsprechen. Es muss vermieden werden, dass sich die gesetzlich vorgeschriebenen Sperrfristen zum Nachteil für deutsche Filme auswirken. Bei z.B. drei Filmen im Jahr sollte darüber hinaus durch Beschluss der Vergabekommission zur Erprobung anderer Auswertungsabfolgen und innovativer Verwertungsmodelle eine abweichende Regelung der Sperrfristen getroffen werden können. Eine entsprechende Regelung wäre in § 55 Abs. 1 Ziff. 1 FFG-E aufzunehmen. Dass hierfür ein Bedürfnis besteht und auch Kinobetreiber damit einverstanden sein können, zeigt ja die Regelung des § 55 Abs. 1 Ziff. 2 FFG-E.

4.2 Da die Ausgestaltung der Verwertungskaskade national wie international im Fluss ist, sollte die Entscheidung über die Festlegung der Sperrfristen nicht abschließend im FFG geregelt werden, sondern die Ausgestaltung einer Verordnung oder Richtlinie der FFA überlassen werden. Zumindest sollte in einem neuen Abs. 3 des § 53 FFG-E vorgesehen werden, dass mit Wirkung ab dem 1.1.2019 durch Richtlinie des Verwaltungsrats weitere Verkürzungen der Sperrfristen vorgesehen werden können.

4.3 Wir stimmen dem Bestreben des Entwurfs zu, die Entbindung von der Pflicht zur Kinoherausbringung auf wenige Ausnahmefälle zu begrenzen. Die Regelung des § 56 FFG-E, die eine Entbindung von der Verpflichtung zur Kinoherausbringung vorsieht, erscheint jedoch als unpraktikabel, da sie mit dem Wegfall der Schlussrate der Förderung sanktioniert ist. Das entsprechende Geld ist aber zu dem vorgesehenen Zeitpunkt, in dem der Film ja schon fertiggestellt sein muss, bereits ausgegeben. Der Filmhersteller wäre dann genötigt, von einem entsprechenden Antrag abzusehen. Maßgabe für die Entbindung von der Verpflichtung zur Kinoherausbringung sollte vielmehr der Nachweis sein, dass bei einem Kinostart mit insgesamt weniger Nettoerlösen zu rechnen wäre, als wenn der Film auf einer anderen Auswertungsstufe gestartet wird. Die Zahl der in einem Jahr möglichen Entbindung von der Kinoherausbringung sollte in jedem Fall auf eine Höchstzahl im einstelligen Bereich begrenzt werden.





ALLIANZ DEUTSCHER PRODUZENTEN - FILM & FERNSEHEN e.V.  
GERMAN PRODUCERS ALLIANCE

## 5. Strukturelle Veränderungen

5.1 Die Reduzierung der Anzahl der Vergabekommissionen wird begrüßt.

5.2 Die Reduzierung der Zahl der Mitglieder der Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung auf fünf Mitglieder wird begrüßt, § 25 FFG-E. Ein Mitglied sollte jeweils ein Produzent/eine Produzentin sein. Das erscheint derzeit nicht gewährleistet zu sein.

5.3 In § 21 FFG-E sollte deshalb vorgesehen werden, dass mindestens fünf der 24 in die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung zu wählenden Personen Erfahrungen als Produzent/Produzentin haben sollten. Die Zahl von 15 zu wählenden Personen aus dem Bereich der Filmverwertung (§ 21 Abs. 3 FFG-E) erscheint demgegenüber vielleicht als zu hoch, wenn hierunter nicht auch Produzenten zu verstehen sein sollten. Die Kommission für Produktions- und Drehbuchförderung sollte mindestens fünf Mal im Jahr tagen.

5.4 Im Hinblick darauf, dass es FFA Branchenmittel und nicht Steuergelder verwaltet, sollte die Anwendbarkeit der Bundeshaushaltsordnung ausgeschlossen werden, zumindest aber auf einen möglichst geringen Anwendungsbereich begrenzt bleiben.

Prof. Dr. Mathias Schwarz

Leiter Sektionen Kino und Animation